

Kundmachung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Beschluss der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages vom 11.09.2025

Jahr 2025

Veröffentlicht am 17.09.2025

2. Beschluss: Änderung der Verordnung der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages über die Versorgungseinrichtungen Teil A der österreichischen Rechtsanwaltskammern (Satzung Teil A 2018)

2. Beschluss der Vertreterversammlung, mit dem die Satzung Teil A 2018 geändert wird

Die Vertreterversammlung hat beschlossen:

Änderung der Satzung Teil A 2018

Die Satzung Teil A 2018, kundgemacht am 30.11.2017 auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, zuletzt geändert mit 3. Beschluss aus dem Jahr 2024 der Vertreterversammlung, kundgemacht am 02.10.2024, wird wie folgt geändert:

1. *In § 6 wird nach der Wortfolge „Die Höhe der“ das Wort „monatlichen“ eingefügt.*
2. *§ 7 wird wie folgt geändert:*
 - a. *In Abs 1 wird die Wortfolge „durch zwölf aufeinanderfolgende Kalendermonate“ durch die Wortfolge „ein Jahr ohne Unterbrechung“ ersetzt.*
 - b. *Abs 2 lautet wie folgt:*

„Für Anträge, die bis 30. September bei der Rechtsanwaltskammer einlangen, erfolgt der Nachkauf aufgrund der für das Antragsjahr geltenden Bestimmungen über die Kosten und Fälligkeit des Nachkaufs.“
 - c. *Nach Abs 2 werden folgende Absätze 3 bis 4 angefügt:*

„(3) Für Anträge, die vom 1. Oktober bis 31. Dezember bei der Rechtsanwaltskammer einlangen, erfolgt der Nachkauf aufgrund der für das auf das Antragsjahr folgende Kalenderjahr geltenden Bestimmungen über die Kosten und Fälligkeit des Nachkaufs.“

(4) Der Antrag muss spätestens im Jahr der Vollendung des 50. Lebensjahrs gestellt werden.“
3. *§ 8 Abs 2 wird wie folgt geändert:*
 - a. *In Z 1 wird die Wortfolge „und für die keine Beitragspflicht als Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin oder als niedergelassene europäische Rechtsanwältin oder niedergelassener europäischer Rechtsanwalt bestanden hat“ gestrichen.*

- b. In Z 2 wird die Wortfolge „der Vollendung des 30. Lebensjahrs" durch die Wortfolge „dem in Z 1 genannten Zeitraum" ersetzt und das Satzzeichen wird gestrichen.
- c. Der Satz „Fällt die Vollendung des 30. Lebensjahrs auf einen Monatsersten, gilt dies als voller Kalendermonat." wird durch die Wortfolge „sofern jeweils keine Beitragspflicht als Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin bzw als niedergelassene europäische Rechtsanwältin oder niedergelassener europäischer Rechtsanwalt bestanden hat." ersetzt.
4. In § 8 Abs 3 entfallen die Worte „jeweils" und „Kalendermonate" und nach dem Wort „nachkaufbaren" wird die Wortfolge „Versicherungsmonate für die jeweiligen Kalendermonate" eingefügt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
- a. In Abs 1 wird nach der Wortfolge „nachkaufbaren Versicherungsmonate kann" die Wortfolge „auf Antrag gleichmäßig" eingefügt und die Worte „der Antragstellung" werden durch die Wort- und Zeichenfolge „nach § 7 Abs. 3 oder Abs. 4" ersetzt.
- b. Die Absätze 2 und 3 entfallen.
6. In der Überschrift zum 2. Hauptstück wird nach der Wortfolge „Übernahme eines" das Wort „minderjährigen" eingefügt. Diese Änderung wird auch im Inhaltsverzeichnis vorgenommen.
7. § 10a wird wie folgt geändert:
- a. In Abs 1 wird das Wort „Beitragsmonate" durch das Wort „Versicherungsmonate" ersetzt.
- b. In Abs. 1a wird nach der Wortfolge „ein Nachkauf" die Wortfolge „von Versicherungsmonaten" eingefügt.
8. § 10b wird wie folgt geändert:
- a. In Abs 1 wird die Wortfolge „entweder in einem oder" durch das Wort „gleichmäßig" ersetzt.
- b. § 10b Abs 2 entfällt.
9. In § 10c Abs 1 wird das Wort „Kalendermonat" durch das Wort „Versicherungsmonat" ersetzt.
10. In § 10c Abs 1a wird das Wort „Befreiung" durch das Wort „Ermäßigung" ersetzt.
11. Nach § 20 wird folgender § 20a samt Überschrift eingefügt:

„Rundungsregelung bei Berechnungen

20a. Rechenergebnisse nach dieser Satzung werden auf vier Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Leistungen nach dieser Satzung werden auf Cent kaufmännisch gerundet."

12. In § 34 Abs 2 und in § 45 Abs 2 wird jeweils das Wort „des" gestrichen.
13. In § 34 Abs 4 werden die Sätze „Hat der Rechtsanwaltsanwärter bzw. die Rechtsanwaltsanwältin in mehreren Rechtsanwaltskammern einen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente erworben, wird der Betrag, der zum Richtsatz gemäß § 293 ASVG aufzuzahlen ist, unter den Rechtsanwaltskammern anteilig nach den jeweils erworbenen Beitragsmonaten aufgeteilt. Nachgekaufte Versicherungsmonate, die zum Zeitpunkt der Antragstellung gezahlt sind, sind Beitragsmonaten gleichzusetzen." angefügt.
14. In § 35 Abs 3 2. Satz und § 40 Abs 3 2. Satz wird das Wort „Beitragsmonaten" durch das Wort „Beitragsmonate" ersetzt.
15. In § 47 Z 1 wird die Wortfolge „verstorbenen Versicherte oder den verstorbene" durch

die Wortfolge „verstorbene Versicherte oder den verstorbenen“ ersetzt.

16. In § 53 Abs 3 wird die Wortfolge „mit dem in der schriftlichen Aufforderung angeführten Zeitpunkt ein und endet mit dem Zeitpunkt“ durch die Wortfolge „ab dem in der schriftlichen Anordnung festgesetzten Zeitpunkt ein und dauert bis zum Monatsletzten jenes Monats“ ersetzt.

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Armenak Utudjian

Präsident

Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (www.oerak.at) am 17.09.2025. Sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, treten die Änderungen mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

